



Projekt-Nr. 4286-405-KCK

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0
kc@klingconsult.de

Bebauungsplan

**„Gewerbegebiet Grundstück Flur-Nr.
228, Gmk. Röfingen“**

Gemeinde Röfingen

Teil B: Textliche Festsetzungen und Hinweise

Vorentwurf i. d. F. vom 12. September 2022



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Vorschriften	3
§ 1	Inhalt und räumlicher Geltungsbereich	3
II.	Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB	4
§ 2	Art der baulichen Nutzung	4
§ 3	Maß der baulichen Nutzung	4
§ 4	Bauweise	5
§ 5	Überbaubare Grundstücksfläche	5
§ 6	Abstandsflächen	5
§ 7	Garagen/Stellplätze/Nebenanlagen	5
§ 8	Versorgungsflächen	5
§ 9	Grünordnung	5
§ 10	Artenliste „standortheimische Bäume und Sträucher“	6
§ 11	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (V)/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	7
§ 12	Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB	8
§ 13	Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche	9
§ 14	Behandlung von unverschmutztem Niederschlagswasser	10
III.	örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB	11
§ 15	Dachformen und äußere Gestalt der baulichen Anlagen	11
§ 16	Einfriedungen	11
§ 17	Werbeanlagen	11
IV.	Hinweise, Empfehlungen und nachrichtliche Übernahmen	11

Die Gemeinde Röfingen erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, des § 9 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m.W.v. 15.09.2021, des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B) zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) den folgenden Bebauungsplan als Satzung:

„Bebauungsplan Gewerbegebiet Grundstück Flur-Nr. 228, Gmk. Röfingen“

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Inhalt und räumlicher Geltungsbereich

Für das Baugebiet „Gewerbegebiet Grundstück Flur-Nr. 228, Gmk. Röfingen“ gilt die von Kling Consult GmbH, Burgauer Str. 30, 86381 Krumbach ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung mit Festsetzungen und Hinweisen sowie nachrichtlichen Übernahmen durch Planzeichen (Teil A), die zusammen mit den nachstehenden Textlichen Festsetzungen und Hinweisen (Teil B), jeweils in der Fassung vom den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Grundstück Flur-Nr. 228, Gmk. Röfingen“, Gemeinde Röfingen bildet.

Die Begründung (Teil C) in der Fassung vom und der Umweltbericht (Teil D) in der Fassung vom TT. Monat 2022 liegen dem Bebauungsplan „Gewerbegebiet Grundstück Flur-Nr. 228, Gmk. Röfingen“, Gemeinde Röfingen bei.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Grundstück Flur-Nr. 228, Gmk. Röfingen“, Gemeinde Röfingen wird durch die zeichnerische Darstellung der Planzeichnung (Teil A) gemäß Planeinschrieb festgesetzt.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs gelten die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen.

II. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB

§ 2 Art der baulichen Nutzung

(1) Für das Gebiet innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Planzeichnung, Teil A) wird entsprechend der Darstellung in der Planzeichnung folgende Art der baulichen Nutzung festgesetzt:

- Gewerbegebiet (GE) im Sinne des § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

(2) Innerhalb des **GE** gilt:

Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art (außer Einzelhandelsbetriebe), Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Unselbstständige Verkaufsräume, die einem produzierendem Gewerbebetrieb zugeordnet sind bis zu einer Größe der Verkaufsfläche von max. 150 m²

Es wird darauf verwiesen, dass Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche die gewerbliche Nutzung einschränken.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiterwohnungen, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind

Nicht zulässig sind:

- Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG, in denen gefährliche Stoffe vorgesehen oder vorhanden sind bzw. sein werden
- selbständige Einzelhandelsbetriebe
- Tankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätten
- Bordelle und bordellartige Betriebe

§ 3 Maß der baulichen Nutzung

(1) Die in der Planzeichnung eingetragene Grundflächenzahl (GRZ) gilt als Höchstgrenze. Wasserdurchlässig befestigte Stellplätze und Zufahrten (Materialien mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,7, z. B. wassergebundene Decken, Schotterrasen, Rasenfugenpflaster) können bei der Ermittlung der Grundflächen unberücksichtigt bleiben.

(2) Die in der Planzeichnung eingetragene Geschossflächenzahl (GFZ) gilt als Höchstgrenze.

- (3) Die maximal zulässige Gesamthöhe (GH) für Haupt- und Nebengebäude beträgt absolut 518,5 m NHN.
- (4) Oberer Bezugspunkt zur Ermittlung der Gesamthöhe (GH) ist der höchste Punkt der Dachhaut bzw. sonstige bautechnische Oberkanten (OK) bei baulichen Anlagen ohne Dach (z. B. Silos). Die max. Höhe wird am Schnittpunkt Außenmauer/Oberkante Dachhaut gemessen. Bei Flachdächern ist die Oberkante Attika maßgebend.
- (5) Unterer Bezugspunkt ist die Höhe des Erdgeschossrohfußbodens. Die maximal zulässige Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) für Haupt- und Nebengebäude beträgt absolut 509,5 m NHN.
- (6) Einzelne untergeordnete Gebäudeteile, z. B. Antennen, Kamine, Solar- und Photovoltaikanlagen, technische Aufbauten etc. dürfen die maximale Gebäudehöhe bis zu 1,5 m überschreiten.

§ 4 Bauweise

Es gilt die offene Bauweise mit der Abweichung, dass Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m errichtet werden dürfen, sofern die Baugrenzen und Abstandsflächenvorschriften eingehalten werden

§ 5 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt.

§ 6 Abstandsflächen

Es gelten die Abstandsflächenvorschriften gemäß Art. 6 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286).

§ 7 Garagen/Stellplätze/Nebenanlagen

- (1) Garagen und Carports gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- (2) Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

§ 8 Versorgungsflächen

Die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen wie auch fernmeldetechnische Anlagen sind innerhalb und außerhalb der Baufenster zulässig.

§ 9 Grünordnung

- (1) Es ist die Anzahl an Bäumen gemäß Planzeichen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Bäume der „Artenliste standortheimische Bäume und Sträucher“ zu verwenden.

Die in der Planzeichnung festgesetzten Standorte der Bäume dürfen bis zu 5,0 m verschoben werden.

- (2) Auf der „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ sind standortheimische Bäume und Sträucher der "Artenliste standortheimische Bäume und Sträucher" zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Dabei ist eine mindestens zweireihige Gehölzpflanzung mit einer Pflanzdichte von je 2 m²/1 Gehölz zu entwickeln. Es ist ein Strauch - Baum - Verhältnis von 15:1 umzusetzen.
- (3) Innerhalb der „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ ist eine maximal 6 m breite Ein- und Ausfahrt zur festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsfläche zulässig.
- (4) Die grünordnerischen Festsetzungen sind in der folgenden Pflanzperiode nach Bezugsfertigkeit des Hauptgebäudes abzuschließen.
- (5) Ausgefallene Pflanzen sind in Art und Qualität gleichwertig in der folgenden Pflanzperiode nach Ausfall zu ersetzen.

§ 10 Artenliste „standortheimische Bäume und Sträucher“

Bäume 1. Wuchsordnung (Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm)

Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Birke	Betula pendula
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Stiel-Eiche	Quercus robur
Trauben-Eiche	Quercus petraea
Winterlinde	Tilia cordata
Sommerlinde	Tilia platyphyllos

Bäume 2. Wuchsordnung (Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm)

Feld-Ahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Weißdorn	Crataegus spec.
Trauben-Kirsche	Prunus padus
Mehlbeere	Sorbus aria
Eberesche	Sorbus aucuparia
Speierling	Sorbus domestica
Elsbeere	Sorbus torminalis

Sträucher

Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuss	Corylus avellana
Europäisches Pfaffenhütchen	Euonymus europaea
Liguster	Ligustrum vulgare

Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schlehe	Prunus spinosa
Hundsrose	Rosa canina
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra

Extensive Dachbegrünung (exemplarisch)

Weißer Mauerpfeffer	Sedum album
Federnelke	Dianthus plumarius
Fetthenne	Sedum floriferum
Kleines Habichtskraut	Hieracium pilosella
"Immergrünchen"	Sedum hybridum
„Weihenstephaner Gold“	Mongolen-Sedum
Schillergras	Sedum Koeleria glauca
Tripmadam	Reflexum
Steinnelke	Petrorhagia saxifraga
Milder Mauerpfeffer	Sedum sexangulare
Trauben-Steinbrech	Saxifraga paniculata
Karthäusernelke	Dianthus carthusianorum
Polsterseifenkraut	Saponaria ocymoides
Heidenelke	Dianthus deltoides
Dachwurz, Hauswurz	Sempervivum-Hybriden
Federnelke	Dianthus plumarius
Kriechender Thymian	Thymus serpyllum

§ 11 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (V)/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

- (1) V 1: Bauzeitenbeschränkung: Die Baufeldfreimachung/Baumfällungen sind nur in den Wintermonaten (Anfang November bis Ende Februar, vor Beginn der Brutsaison der Vögel sowie der Aktivitätszeit der Fledermäuse) und nur in Kombination mit V2 zulässig. Falls die Baufeldfreimachung/Baumfällungen nicht in diesem Zeitraum beginnen können, gilt ebenfalls zusätzlich V2.
- (2) V 2: Ökologische Baubegleitung, ganzjährig: abschließende Kontrolle unmittelbar vor Beginn der Baum-Fällungen (ggf. zur Dokumentation von Besatzspuren):
 - Die Bäume werden auf Individuen oder Besatzspuren von Fledermäusen kontrolliert. Potenzielle Quartiere ohne Besatzspuren werden sofort verschlossen bis zur Fällung oder die Fällung findet sofort nach der Kontrolle statt. Sofern ein Nachweis von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten erbracht wird (Besatzspuren oder Individuen), müssen zur Abwendung des Zerstörungs- und Beschädigungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG artspezifische Fledermausersatzquartiere 1 Jahr vor Beseitigung der Quartiere in unmittelbarer Umgebung angebracht werden (CEF 1).

- Werden im Rahmen der Baubegleitung ggf. überwinterte Fledermausindividuen angetroffen, so sind die weiteren Maßnahmen (fachkundig bergen und in ein Ersatzquartier verbringen o.ä.) mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Die Bäume werden auf Individuen von Brutvögeln kontrolliert. Werden im Rahmen der Baubegleitung bereits brütende Vögel vorgefunden, muss zur Abwendung des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit den Bautätigkeiten bis zu deren Brutende und der vollständigen Selbstständigkeit der Jungvögel abgewartet werden.
- (3) V 3: Vermeidung einer unbeabsichtigten Fallenwirkung von Lichtschächten, Gullys, Kellereingängen etc. durch Schutzabdeckung von Keller-/Lichtschächten (Kleintierschutzgitter) bzw. kleintierfreundliche Ausgestaltung (Ausstiegshilfe o. ä).
- (4) V 4: Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung der schädlichen Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere (insbes. Insekten, Fledermäuse und Vögel) im Sinne der „Licht-Leitlinie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (2012) sowie dem „Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung – Handlungsempfehlungen für Kommunen“ des StMUV (2020).
- (5) V 5: Vermeidung von Vogel-Kollision an Glasflächen durch spezielle Gestaltung der Glasfronten (z.B. keine Verspiegelung, vgl. Umweltpakt Bayern).
- (6) CEF 1: Bei einem Nachweis von genutzten Lebens-/Ruhestätten (Besatzspuren aus vergangener/aktueller Saison, z.B. Kotsuren etc. oder tatsächlich angetroffene Individuen) im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung (V2): für ggf. betroffene Fledermausarten sind künstliche, artangepasste Ersatzquartiere (z.B. Fa. Schwegler) in vorgefundener Anzahl (Kompensation im Umfang 1:3 mit Nordost-, Ost- oder Südost-Exposition der Ausflugsöffnung) in unmittelbarer näherer Umgebung (bspw. an geeigneten, größeren Bäumen) anzubringen: Dabei ist der Ort der Anbringung sowie das Modell des Ersatzquartiers im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen).

§ 12 Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB

Der Bedarf an naturschutzfachlichen und waldrechtlichen Ausgleichsflächen in der Größenordnung von 3.290 m² wird dem Grundstück Flur-Nr. 93, Gemarkung Röfingen zugeordnet.

Innerhalb der Fläche sind folgende Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen und dauerhaft zu sichern:

- Anlage und Entwicklung eines naturnahen und gestuften Waldmantels (Tiefe mind. 10 m) unter Verwendung von Wildfruchtgehölzen wie Vogelkirsche, Wildapfel, Hundsrose entlang der nördlichen und westlichen Grundstücksgrenze; Installation von Totholz, z. B. Wurzelstöcke, Asthaufen
- Anlage und Entwicklung eines standortgerechten Laubwaldes unter Erhalt des Gehölzbestandes an der südlichen Grundstücksgrenze; Installation von Totholz, z. B. Wurzelstöcke, Asthaufen
- Anbringen von Nisthilfen für Fledermäuse, Wildbienen, Hummeln und Vögel

Die Detailplanung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abzustimmen.

§ 13 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche

- (1) Zulässig sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräuschemissionen die angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691: 2006-12 „Geräuschkontingenterierung“ weder tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten:

Gebiet	Emissionskontingente L _{EK} [dB]		Bezugsfläche gemäß Planzeichnung [m ²]
	Tagzeit	Nachtzeit	
GEb	60	45	3.290

Für die gemäß Planzeichnung festgesetzten Richtungssektoren sind für Gewerbegebietsflächen zusätzlich zu den in vorstehender Tabelle angegebenen Emissionskontingente die in folgender Tabelle angegebenen Zusatz-Emissionskontingente mit Richtungsbezug zulässig:

Gebiet	Zusatz-Emissionskontingente L _{EK, zus} in Sektor A/B/C/D [dB]		Bezugsfläche gemäß Planzeichnung [m ²]
	Tagzeit	Nachtzeit	
GEb	-1/2/3/5	-1/2/3/5	3.290

Die Lage des Bezugspunktes zur Ermittlung der Zusatz-Emissionskontingente ist wie folgt im Koordinatensystem UTM Zone 32 festgesetzt:

- Ostwert: 608147 m
- Nordwert: 5365088 m

Die Richtungssektoren sind nach Kreiskoordinaten um den Bezugspunkt zur Festlegung der Richtungssektoren im Uhrzeigersinn (Norden = 0°, Osten = 90°, Süden = 180°, Westen = 270°) gem. Planzeichnung und wie folgt definiert:

- Richtungssektor A: von 89° bis 96°
- Richtungssektor B: von 96° bis 115°
- Richtungssektor C: von 115° bis 170°
- Richtungssektor D: von 170° bis 89°

Bei der Prüfung der Einhaltung der zulässigen Emissionen ist Folgendes zu berücksichtigen. Die Berechnung der Anforderungen der sich aus den zulässigen Emissionen (Emissionskontingente) pro Quadratmeter Bezugsfläche Gewerbegebiet oder Teilflächen davon ergebenden Immissionsbelastungen erfolgt für schutzbedürftige Nutzungen außerhalb des geplanten Gewerbegebietes nach den Bedingungen der DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5 unter Berücksichtigung der festgesetzten Emissionskontingente und Zusatz-Emissionskontingente mit Richtungsbezug in Richtungssektor B, C und D. Als Bezugsfläche einzelner Vorhaben (einzelne Betriebe und einzelne Anlagen) ist die zugeordnete Gewerbegebietsfläche heranzuziehen. Die Berechnungen sind mit einer Nachkommastelle genau durchzuführen.

- (2) Ein Vorhaben erfüllt die Festsetzungen der Emissionskontingente einschließlich der Zusatz-Emissionskontingente mit Richtungsbezug, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel L_r der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an allen maßgeblichen Immissionsorten das jeweilige Immissionskontingent LIK nach DIN 45691:2006-12 nicht überschreitet.

Hinweis: Nach der TA Lärm, der DIN 18005 und der DIN 45691 erstreckt sich der Tagzeitraum von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und der Nachtzeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

§ 14 Behandlung von unverschmutztem Niederschlagswasser

- (1) Für das auf den einzelnen privaten und öffentlichen Grundstücksflächen anfallende, nicht verschmutzte Niederschlagswasser sind Rückhaltemaßnahmen (z.B. durch Rigo-
len, ökologisch gestaltete Rückhalteteiche, Regenwasserzisternen etc.) vorzusehen. Diese sind mit einem Notüberlauf an die Kanalisation anzuschließen.
- (2) Verschmutztes Niederschlagswasser ist zu sammeln, vor der Einleitung entsprechend den technischen Richtlinien zu behandeln und schadlos durch Ableiten in die Schmutz-
/Mischwasserkanalisation abzuführen.

III. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB

§ 15 Dachformen und äußere Gestalt der baulichen Anlagen

- (1) Die zulässigen Dachformen und Dachneigungen für Haupt- und Nebengebäude sind wie folgt festgesetzt:

SD 10° bis 30° Satteldach, zulässige Dachneigung von 10° bis 30°

PD 10° bis 30° Pultdach, zulässige Dachneigung von 10° bis 30°

FD 0° bis 5° Flachdach, zulässige Dachneigung von 0° bis 5°

- (2) Überdachungen sind von den zulässigen Dachformen mit Dachneigungen freigestellt
- (3) Die Dacheindeckung hat in naturrot bis braun bzw. in anthrazit bzw. als Gründach zu erfolgen, ausgenommen im Bereich von Solar- und Photovoltaikanlagen.
- (4) Bei Realisierung von Metaldächern sind nur Kupfer- und Zinkbleche mit geeigneter Beschichtung oder andere wasserwirtschaftlich unbedenkliche Materialien (z. B. Aluminium, Edelstahl) zulässig.

§ 16 Einfriedungen

- (1) Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von max. 2,0 m über Oberkante (OK) natürliches Gelände zulässig.
- (2) Es sind ausschließlich offene, sockellose Zäune mit einem Abstand von mindestens 10 cm zur OK natürliches Gelände zulässig.

§ 17 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- (2) Blinkende und bewegliche Werbeanlagen (ausgenommen Werbefahnen) sind grundsätzlich nicht zulässig.
- (3) Freistehende Werbeanlagen sind bis zu einer maximalen Gesamthöhe über natürlichem Gelände von 4,0 m zulässig.
- (4) Werbeanlagen am Gebäude sind bis zur Höhe der Dachtraufe zulässig.

IV. HINWEISE, EMPFEHLUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

(1) Freiflächengestaltung

Im Bauantrag bzw. in den Unterlagen zum Freistellungsverfahren sind die nach Pflanzgeboten festgesetzten Anpflanzungen darzustellen und nachzuweisen (Lage, Pflanzenarten,

Anzahl). Ebenso ist der Umgang mit auf dem Grundstück anfallendem Regenwasser zu dokumentieren.

Es wird empfohlen, Flächdächer, sonstige geeignete Dachflächen und Gebäudefassaden zu begrünen.

Bei der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern sind die notwendigen Abstandsflächen zu benachbarten Flächen zu beachten.

(2) Bodendenkmäler

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind keine Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Ensembles oder landschaftsprägende Denkmäler oder sonstige Kultur- und Sachgüter gemäß Denkmalkartierung der bayerischen Vermessungsverwaltung bekannt. Es wird auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) hingewiesen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

(3) Schädliche Bodenverunreinigungen, Altlasten und vorsorgender Bodenschutz

Altlasten und Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt. Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Es wird daher empfohlen, vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV zu verwenden. Es wird empfohlen, hierfür von einem geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen. Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten werden die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben,

empfohlen. Es wird angeraten die Verwertungswege des anfallenden Bodenmaterials vor Beginn der Baumaßnahme zu klären. Im Zuge von Bauprozessen werden Böden rund um Bauobjekte erheblich mechanisch beansprucht. Da diese nach Abschluss der Maßnahmen wieder natürliche Bodenfunktionen übernehmen sollen, gilt es ihre funktionale Leistungsfähigkeit zu schützen, zu erhalten oder im Sinne des Bodenschutzes wiederherzustellen. Die Bodenkundliche Baubegleitung trägt dazu bei, 1. die Bodenbeeinträchtigungen durch Bauprozesse zu vermeiden bzw. zu vermindern, 2. die Abstimmung mit betroffenen Bodennutzern zu erleichtern sowie 3. die Folgekosten für Rekultivierungen nach Bauabschluss zu reduzieren. Zum umweltgerechten Umgang mit Boden wird daher auf den Leitfaden zur Bodenkundlichen Baubegleitung des Bundesverbandes Boden („Bodenkundliche Baubegleitung BBB – Leitfaden für die Praxis“ vom Bundesverband Boden e.V.) verwiesen.

(4) Grund-/Niederschlagswasser

Die Erkundung des Baugrundes einschließlich der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Schichtenwasser sichern muss.

Sind im Rahmen von Bauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen (z. B. Grundwasserabsenkungen durch Bauwasserhaltung, Herstellen von Gründungspfählen oder Bodenankern mittels Injektionen), so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreisverwaltungsbehörde bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen. Eine Beweissicherung bei einer Bauwasserhaltung zur Abwehr unberechtigter Ansprüche Dritter wird empfohlen.

Die Zwischenspeicherung von unverschmutztem Niederschlagswasser in Zisternen zur Ermöglichung der Brauchwassernutzung und zur Reduzierung des Frischwasserverbrauchs wird empfohlen.

Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENKW), das DWA-Arbeitsblatt A 138 „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser“ sowie das DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ sind zu beachten. Die Versickerung von unverschmutztem, gesammeltem Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist erlaubnisfrei, wenn die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) sowie die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENKW) eingehalten werden. Die punktuelle Versickerung von Regenwasser über einen Sickerschacht ist nur anzuwenden, wenn zwingende Gründe eine flächenhafte (z. B. Versickerungsmulden) bzw. linienförmige Versickerung (z. B. Rigolen oder Sickerrohre) ausschließen. Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die Unterlagen sind bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

Zu Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, wird die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) empfohlen. Aus Gründen des Gewässerschutzes ist verschmutztes Niederschlagswasser zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen.

Aufgrund der Hanglage kann bei Starkregen ein Abfließen von Oberflächenwasser aus benachbarten Flächen in das Baugebiet erfolgen. Das Oberflächenwasser ist durch geeignete Maßnahmen zu fassen. Die Entwässerungseinrichtungen sind so auszulegen, dass wild abfließendes Wasser schadlos abgeführt werden kann. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Auch darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz WHG).

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass der Schutz von Gebäuden gegen Wasserschäden dem Bauherrn obliegt. Der Bauherr hat in Eigenverantwortung Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, die ein Eindringen von Grund-, Druck- und Oberflächenwasser in das Gebäude verhindern.

(5) Immissionsschutz

Landwirtschaft

Durch die unmittelbare Nachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Flächen sind im Plangebiet zeitweise Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen, welche aus ordnungsgemäßer Bewirtschaftung resultieren, nicht ausgeschlossen und zu dulden.

Lärm- und Schallschutz

In Genehmigungsverfahren, z. B. bei Baugenehmigungen, immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen, Genehmigungsfreistellungen bzw. bei Nutzungsänderungen ist von jedem anzusiedelnden Betrieb auf der Grundlage der Beurteilungsvorschrift „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) nachzuweisen, dass die jeweiligen Immissionskontingente LIK nach DIN 45691:2006-12, die sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten LEK inkl. Zusatz-Emissionskontingenten mit Richtungsbezug LEK, zus für die entsprechenden Teilflächen ergeben, an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Als maßgebliche Immissionsorte sind bestehende und planungsrechtlich zulässige schutzbedürftige Nutzungen im Sinne der DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau“ (Januar 2018) außerhalb des geplanten Gewerbegebietes zu verstehen. Lage und Höhe ausgewählter Immissionsorte sind Kap. 4.2 der schalltechnischen Begutachtung Gewerbelärm zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Grundstück Flur-Nr. 228, Gemarkung Röfingen“ der Gemeinde Röfingen (KC Projekt-Nr. 4286-405-KCK, Stand 15. Juli 2022) zu entnehmen.

(6) Normen und Richtlinien

Alle genannten Normen und Richtlinien sind beim Deutschen Patentamt archiviert und gesichert hinterlegt. Die genannten Normen, Richtlinien und sonstigen Vorschriften können bei der Gemeinde Röfingen bzw. der VG Haldenwang während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

V. INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (siehe Verfahrensvermerke A. Planzeichnung).

Gemeinde Röfingen, den

(Siegel)

.....
Johann Brendle
Erster Bürgermeister